

Anfrage, DS-Nr. 2022/0127

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	15.02.2022			

Betreff: Demokratieverständnis einzelner Mitarbeiter der Troisdorfer Stadtverwaltung
hier: Anfrage der Fraktion Volksabstimmung vom 27. Januar 2022

Sachdarstellung:

Mit Entsetzen nimmt die Verwaltung die Anfrage der Fraktion Volksabstimmung zur Kenntnis. Die Verwaltung ist empört, dass die Fraktion Volksabstimmung ein inhaltlich richtiges Schreiben der Verwaltung - durch absolut vermeidbare Fehlinterpretation seitens der Fraktion - zum Anlass nimmt, Mitarbeiter*innen der Verwaltung in Misskredit zu bringen, um das dem Handeln der Stadtverwaltung stets an Gemeinwohlinteressen orientierte Agieren anzuzweifeln; und dies mit Fragen, die in irritierender polemischer Weise gestellt sind. Ungeachtet der mit seiner Intention völlig an den Haaren herbeigezogenen Anfrage wird bezogen auf den konkreten Sachverhalt wie folgt geantwortet. Die Verwaltung hofft, dass die aufgekommene Irritation sich als einmalig herausstellt.

Der Satz, auf den im Antrag der Fraktion Volksabstimmung Bezug genommen wird, ist Teil der Beantwortung einer Anfrage vom 11.11.2021, die das Bürgerforum Troisdorf zum weiteren Vorgehen im Bereich Pfarrer-Kenntemich-Platz bzw. im hier laufenden Bebauungsplanverfahren T 89, Blatt 2, 3. Änderung an die Verwaltung gestellt hatte.

In diesem Antwortschreiben wird der weitere Beteiligungsprozess gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Denkmalpflege vom 03.11.2021 erläutert, welcher deutlich umfangreicher sein wird, als das übliche und gemäß Baugesetzbuch legitimierte Beteiligungsverfahren:

*„Deswegen soll nun in einem ergebnisoffenen Beteiligungsverfahren ermittelt werden, welche Ideen zur gestalterischen Verbesserung von den Bürger*innen eingebracht werden und wie diese in ein Umgestaltungskonzept einfließen können.“*

Das Ergebnis des Planverfahrens ist laut Gesetzgeber offen zu halten. Das heißt, das Verfahren kann in eine Bebauung, eine Teilbebauung oder eine Umgestaltung der Parkplatz- und Freiflächen münden, um nur drei mögliche Varianten zu nennen.

Eine Entscheidungsgrundlage dazu liefern die Ergebnisse der Beteiligungen.

In ihrer Anfrage betonte das Bürgerforum Troisdorf, dass eine deutliche Mehrheit der Anwohnerschaft des Platzes jegliche Bebauungsplanungen ablehne. Auf Schriftverkehr und Unterschriftenlisten wird verwiesen. Diesen Ausführungen ist das Stadtplanungsamt im Auftrag der Verwaltung in seinem Antwortschreiben vom 01.12.2021 mit dem nun kritisierten Satz begegnet: *„Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Anwohner*innen des Platzes nach der Gemeindeordnung nicht legitimiert sind, abschließend darüber zu entscheiden, ob und wie der Platz umgestaltet wird.“* Diese Aussage stützt sich auf das Baugesetzbuch und wird im Folgenden erläutert.

§ 1 des Baugesetzbuches (BauGB) befasst sich mit Aufgaben, Begriffen und Grundsätzen der Bauleitplanung:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“ (§ 1 Abs. 5 BauGB)

Das Planverfahren T 89, Blatt 2, 3. Änderung ist eine solche Maßnahme der Innenentwicklung. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB diverse Belange zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch die Belange und Bedürfnisse der Anwohnerschaft des Platzes. Ihre Anregungen, Bedenken und Hinweise sind zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Aber sie entscheiden weder bei Ablehnung noch Zustimmung zu einer Planung allein und abschließend über den Inhalt eines Bebauungsplanes, ohne dass alle übrigen Belange ebenfalls berücksichtigt werden. Denn „bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“ (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Der Abwägungsprozess soll durch die Ergebnisse der oben geschilderten umfangreichen Information und Beteiligung aller Bürger*innen von Troisdorf (Sondierung, Ideengeberkonferenz und Werkstattverfahren) eine bessere Entscheidungsgrundlage erhalten.

Der Pfarrer-Kenntemich-Platz ist ein Ort mit Bedeutung für den gesamten Stadtteil Troisdorf Mitte, wenn nicht sogar für das gesamte Stadtgebiet. Eine Planung für diesen Bereich kann und darf sich daher im Sinne des Baugesetzbuches nicht allein auf die Meinungen und Wünsche der dortigen Anwohner*innen stützen. Sie wirkt sich auf viele weitere Personen und Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB aus.

So ist – und das ist gibt auch der Wortlaut völlig unmissverständlich her – auch der kritisierte Satz zu verstehen. Die Verwaltung verwahrt sich ausdrücklich gegen das durch die leichtfertigen Fragen zum Ausdruck kommende Misstrauen gegenüber der Verwaltung und seinen Mitarbeitenden.

Ein Bebauungsplanverfahren muss gemäß Baugesetzbuch sämtliche Belange in den sogenannten Abwägungsprozess einstellen. Die Anregungen und Belange der Anwohner*innen des Pfarrer-Kenntemich-Platzes sind nur ein Teil davon und werden entsprechend im weiteren Verfahren berücksichtigt. Gerade dieses Vorgehen entspricht dem fest in der Verwaltung verankerten Demokratieprinzip auf das alle Mitarbeitenden selbstverständlich verpflichtet sind und was erfreulicherweise vorbehaltlos gelebt wird.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter